

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Montessori Kinderhauses Helsinkiring und der Montessori-Schule, Greifswald

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein der Freunde und Förderer des Montessori-Kinderhauses Helsinkiring und der Montessori-Schule, Greifswald“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald einzutragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der pädagogischen Betreuung von Kindern in der Ausrichtung der Pädagogik von Maria Montessori im Montessori-Kinderhaus Helsinkiring und der Montessori-Schule in Greifswald (im folgenden: Einrichtung). Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erfüllt, dass

- a) Spiel-, Bastel- und Arbeitsmaterialien zur Nutzung in der Einrichtung angeschafft wird,
- b) Einrichtungsgegenstände beschafft werden, die der pädagogischen Arbeit der Einrichtung dienen, zu deren Anschaffung der Träger der Einrichtung aber nicht verpflichtet ist,
- c) kulturelle und soziale Veranstaltungen, hauptsächlich unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten gefördert und durchgeführt werden,
- d) von der Einrichtung durchgeführte Projekte unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen. Rechte gegenüber der Einrichtung, insbesondere auf einen Platz für ein Kind in der Einrichtung, werden durch die Mitgliedschaft nicht begründet.

- (2) Jede natürliche oder juristische Person kann anstelle der Mitgliedschaft nach Abs. 1 als „Förderndes Mitglied“ dem Verein beitreten. Das fördernde Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für fördernde Mitglieder einen eigenen Mitgliedsbeitrag festzulegen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Juristische Personen müssen gegenüber dem Vorstand einen Beauftragten zwecks Ausübung des Stimmrechts benennen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Mit sofortiger Wirkung kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt oder die Annahme verweigert wurde. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist allein die Mitgliederversammlung zuständig. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Im Fall des Ausschlusses werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 5 Mittel des Vereins, Haftung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge; die Beitragshöhe und der Fälligkeitstermin bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - b) Geld- oder Sachspenden
 - c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - d) Erlöse von Veranstaltungen.
- (2) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassenführer. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Dieser bestimmt den Protokollführer im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vorzutragen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) die Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich (mit Ausnahme der Geschäfts-ordnung nach § 8 Abs. 5) und deren Genehmigung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer. Es können maximal vier weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (1a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ausgaben von mehr als 500 EURO bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend und er muss für ihre Ausführung sorgen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; § 9 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich Niederschriften anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden/Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind allen Vereinsmitgliedern in schriftlicher Form zugänglich zu machen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Über die Ergebnisse der jährlichen Rechnungsprüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss die Satzung zu ändern ist mit Ausnahme von § 8 Abs. 7 eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (§ 7 Abs. 3) in der Einberufung der Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einberufung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Im Übrigen gilt Abs. 1.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so kann der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 3 einberufen, durch die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist im Einberufungsschreiben gesondert hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der „Aktion Sonnenschein“ zu.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins abschließend entscheidet, bestimmt mit einfacher Mehrheit den Liquidator des Vereins und des Vereinsvermögens.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. Juni 2003 in Greifswald.